

Max Alsberg (1877-1933)*

Verteidigung als ethische Mission

Sein Name leuchtete.¹

Ein streitbarer Jurist: Fürwahr! Wie jeder große Streiter verfügte er über unzählige Fähigkeiten und Mittel.

Er setzte sie alle ein - einzeln, nebeneinander, nacheinander: unerschütterlicher Wille, für die Rechte des Angeklagten zu kämpfen; persönlicher Mut; Zähigkeit; Scharfsinn; Angriffslust; Konzentration; strenge Sachlichkeit und Wissenschaftlichkeit - bei Kreativität, Intuition und Leidenschaft; Rednergabe; unermeßliche Arbeitskraft; exakte Vorbereitung.

Er war Strafverteidiger, Mitglied in strafrechtlichen Vereinigungen, ehrenamtlich tätig in der Anwaltschaft, Wissenschaftler (als Autor und Hochschullehrer), Mitherausgeber und Mitarbeiter von Fachzeitschriften, Autor in Zeitungen und allgemeinen Zeitschriften und von Theaterstücken.

1. Der Wissenschaftler

Schon der Referendar:

"Bonn 1902. Wir scharen uns um Zitelmann, den berühmten Rechtslehrer. Der Andrang der Studenten ist so groß, daß er nicht alle unsere Arbeiten selbst korrigieren kann. Er bedient sich eines jungen Assistenten, den wir mit staunender Ehrfurcht betrachten. Das war der Referendarius Max Alsberg, von dem man sich Wunderdinge erzählte. Er sei ein Polyhistor, hieß es, bewandert in allen Geisteswissenschaften, gleichbedeutend als Theoretiker und Praktiker des Rechts. Der alte Eccius, der Prüfungsleiter der Assessorenkommission, publizierte sogar Alsbergs wissenschaftliche Examensarbeit wegen ihrer besonderen Qualitäten. Bonn bot ihm einen Lehrstuhl an, er zog es aber vor, Anwalt in Berlin zu werden."²

1913, Alsberg ist gerade 7 Jahre Rechtsanwalt, erscheint sein Buch "Justizirrtum und Wiederaufnahme".³ Es enthält einen Allgemeinen Teil:

Vom Justizirrtum. Die Gefahren des Strafprozesses. Die Unvollkommenheit des Rechtsmittels der Revision. Der begrenzte Wert der Wiederaufnahme für die Beseitigung von Justizirrtümern durch die Ungunst der Gesetzgebung und die Ungunst der Praxis.

Es schließen sich in einem zweiten Teil Fälle aus der Verteidigerpraxis in Wiederaufnahmesachen an. Hier finden sich u. a. Beiträge von Ernst Mamroth, Sieg-

fried Löwenstein, Martin Drucker, Karl Liebknecht und Johannes Werthauer, ferner zwei Beiträge aus Alsbergs Praxis.

Der Sachverhalt ist exemplarisch: Der Verteidiger Alsberg tritt nahezu sofort für die Belange seiner Mandanten als Wissenschaftler hervor. Mit allergrößter Sicherheit und Selbstverständlichkeit ergreift er das Wiederaufnahmerecht und kritisiert es in noch heute gültiger Form. In *einem* Werk verbindet er die Ansprüche an die wissenschaftliche Theorie mit der Durchdringung der Fälle aus seiner Praxis. Er motiviert in einer Weise, die Vergleichbares bis heute nicht finden läßt, andere Kollegen, und das sind berühmte Namen in ihrer Zeit, zur Mitarbeit und dies als junger Anwalt. Bereits zuvor hatte Alsberg im Berliner Tageblatt zum Problem der Wiederaufnahme Stellung genommen,⁴ und im Vorwort zu seinem Buch findet sich dann der Satz, er hoffe, die Darstellung veranschauliche einigermaßen

»die Leichtigkeit der Entstehung und die Schwierigkeit der Beseitigung des Fehltrteils.«

Er spricht von der Darstellung,

"die lehren und werben will. L e h r e n die hohe praktische Bedeutung der Wiederaufnahme, w e r - b e n für ihre Befreiung von den unverständlichen Fesseln, die ihr mehr noch als vom Gesetz von der Praxis unserer Gerichte auferlegt sind. Überzeugender aber als alle Lehre ist das Leben selbst. Dem Rechtsleben ist deshalb in dem zweiten Teil dieses Buches das Wort gegeben."⁵

Hier findet sich ein Charakterzug Alsbergs, der seine besondere Qualität als Streiter belegt: Niemals ist er zufrieden mit der bloßen Vertretung des Falles, stets sieht er das Allgemeine im Einzelnen. Er abstrahiert, und er stößt aus dem Gewölbe der Gedanken auf den Einzelfall herunter.

So bleibt er sein ganzes Anwaltsleben lang in einer von einem Anwalt wohl vorher und nachher nie erreichten Weise wissenschaftlicher Praktiker und praktischer Wissenschaftler. In schneller Folge erscheinen unzählige Urteilsanmerkungen, Gutachten zu Juristentagen, Festschriftbeiträge, Aufsätze, Sammlungen, Einzelwerke, Zeitungsartikel und sogar Theaterstücke zu Verteidigerproblemen.

Die Fülle der Veröffentlichungen und Themen macht Kürze hier besonders schwer. Vielleicht gibt die nachstehende Übersicht ein besonders gutes Beispiel zur Beurteilung von Alsbergs wissenschaftlicher Leistung und zu ihrem im Sinne von Alsbergs Methode genuinem Gegenüber, der Praxis:

Alsberg hat den Gang und Ablauf des Verfahrens mit seinen wissenschaftlichen

Arbeiten begleitet:

- Untersuchungshaft⁶

- Ermittlungsverfahren: "Niemand hat wuchtiger als er betont daß der Angeklagte ein hilfloses Objekt der Strafrechtspflege bleiben wird solange man ihm nicht die Möglichkeit gibt kontradiktorisch auch schon im Vorverfahren zu verhandeln"⁷

- Beweisantragsrecht: Sein wichtigstes Werk: "Der Beweisantrag im Strafprozeß". Er führt im Vorwort zur ersten Auflage aus: "Mir selbst wurde aber diese Arbeit im wahrsten Sinne des Wortes zur Lebensaufgabe. Von den Anfängen meiner strafprozessualen Praxis an stand sie mir als Ziel vor Augen."⁸

- Berufung⁹

- Revision¹⁰

- Wiederaufnahme.¹¹

Und selbstverständlich befaßt er sich auch mit dem materiellen Recht¹² und mit übergreifenden Themen mit der "Philosophie der Verteidigung" und dem "Weltbild des Strafrichters". Schließlich schreibt er zwei Theaterstücke: "Voruntersuchung" zu Fragen der richterlichen Befangenheit und "Konflikt"¹³ zu Grundfragen der Verteidigung.¹⁴

Alsberg war Mitglied der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Er wirkte bei der Herausgabe der Kriminalistischen Monatshefte und der Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft mit und war Mitarbeiter an Goldammer's Archiv. Seit 1931 war er Honorarprofessor in Berlin.

2. Der Verteidiger

a) An den Anfang dieses Abschnittes setze ich eine sehr persönliche Bemerkung. Einer seiner Sätze ist mir besonders wichtig, weil er Verteidigerrealität und Verteidigermotivation wie in einem Brennglas zusammenfaßt, weil es in meinen Augen eines jener glücklichen Worte ist, in die ein großer Geist eine Vielzahl von Gedanken und Gefühlen - all diese nicht verfälschend, sondern verdeutlichend - zu sammeln und zu bündeln vermag.

Es ist Alsbergs Satz aus seiner "Philosophie der Verteidigung" wo er vom Bewußtsein des "Nichtwissens" als positivem Wert spricht und davon, niemand werde das allerdings leichter übersehen als der Richter.

"Die Leidenschaft des Wahrheitssuchens kennt keine Leidenschaftslosigkeit.

Nicht im Einzelfall zur Wahrheit durchgedrungen zu sein, wird Demut unbekümmert aussprechen - aber die Besinnung auf solche Demut kann fehlen.

Und dann sagt er:

"Den hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit hemmen will der Kritizismus des Verteidigers!"¹⁵

Wenn einen als Verteidiger im Gerichtssaal gelegentlich die Leere anfällt angesichts der Sicherheit und des Genauwissens anderer Verfahrensbeteiligter, wenn man immer wieder erleidet, wie den Zeugen die Möglichkeit zum Zeugenbericht durch Dazwischenreden genommen wird, wie Fragen der Verteidigung zu stören scheinen, dann ist es hilfreich, sich an diesen Satz, an dieses Geschenk des großen Kollegen zu erinnern, um mit Mut und Ausdauer zu hemmen, was hochgemut und voreilig nach der Wahrheit greift.

b) "Er war in den Zeiten eines großen forensischen Kampfes unfähig, auch nur ein Gespräch zu führen, dessen Mittelpunkt nicht "sein Fall" war. Er konnte nichts anderes denken, nichts anderes sehen, nichts anderes hören. Diese Besessenheit war vermutlich auch die Wurzel des nachtwanderischen Instinktes, mit dem Alsberg in den schwierigsten prozessualen Situationen plötzlich auf einen "Einfall" verfiel, der alles rettete. Er konnte in irgendeiner verzweifelten Lage seinen Mandanten oft nicht einmal gründlich erklären, was er bezwecke; er schien oft etwas ganz Absurdes und Hoffnungsloses zu tun, - Dinge, auf die kein Anderer je verfallen wäre, über den man sich anfangs am Richtertisch und auf der Bank seiner Gegner moquierte: Etwas später ergab sich, daß er gerade den Punkt getroffen hatte, auf den es ankam. Denn er hatte die Leidenschaft, die Phantasie und die Intuition des wirklichen Künstlers, der man sein muß, um ein großer Advokat zu sein."¹⁶

c) Alsbergs Verteidigungen waren genau vorbereitet, von hoher Rationalität und dabei doch von großer Leidenschaft. Unter den unzähligen Belegen Alsbergs Plädoyer im Falke-Prozeß vor dem Schwurgericht in Hamburg im Jahre 1930: Hier verbinden sich wissenschaftliche Betrachtung, Bezugnahme auf große Rechtslehrer und ausführlichste Sachverhaltsanalyse mit äußerst energischer, messerscharfer, zum Teil ironischer Attacke gegen die Staatsanwaltschaft:

"Herr Präsident! Meine Herren Richter, meine Herren Geschworenen!

Nicht minder als alle anderen Prozeßbeteiligten ist die Verteidigung darüber erfreut, daß die letzten Verhandlungstage auf einen friedlichen Ton gestimmt gewesen sind. Ich werde denn auch alles vermeiden, was dem Schlußvortrag den Charakter einer Sinfonie "mit Paukenschlag" geben könnte, und mich lieber zur Tonart der pastoralen Sinfonie bekennen.

Aber es liegt nun einmal in der Natur der Dinge, in der Tatsache, daß die Staatsanwaltschaft gewissermaßen ungehindert im luftleeren Raum ihre Anklage aufbauen konnte und daß die Verteidigung nun diese Anklage zertrümmern muß, daß manches sachlich Scharfe gegen diese Anklage und ihre gestrige Begründung gesagt werden muß.

Wer sich als Verteidiger einer *solchen* Anklage gegenüberstellt und wem sich da nicht *alles* aufbäumt: der ist kein Jurist mehr!

(...) Nicht ein *Gegensatz* der juristischen Meinungen, sondern ein Gegensatz der Weltanschauungen ist es, der uns von der Staatsanwaltschaft trennt, hier *gibt* es keine Brücke mehr, die von einem Ufer zum anderen führt! Das ist der Grund, weshalb man auch einmal heftig werden kann, daß man auch einmal etwas sagen muß, was einem anderen nicht lieb ist!

Herr Staatsanwalt Dr. *Stein* hat gestern den vielleicht bedeutsamsten Kriminalisten des vergangenen Jahrhunderts, *Binding*, zitiert. Er hat Worte von ihm zitiert, die einen *goldenen* Gehalt haben. Wer einmal in seinem Leben *Binding* *gesehen* und *gehört* hat, wer diesen Feuerkopf *erlebt* hat, der wird sein ganzes Leben den Eindruck dieses Mannes nicht vergessen. Nicht oder jedenfalls nicht *nur*, wegen seiner Lehren. Was er an juristischer, an logischer Schärfe brachte (*das* ist vielleicht anderen ähnlich geglückt, wie ihm), - sondern wegen des heiligen Feuers, das in diesem Manne glühte. Das darf ich denn auch wohl sagen: Wenn *Binding* dieser "Menschenraub"-Anklage gegenüberstünde - gelegentlich ist er einmal als Verteidiger vor den Richtertisch getreten -: er würde sicher mit *größter* Leidenschaftlichkeit dem entgetreten, was hier von selten der Herren Staatsanwälte zur Begründung der Anklage gesagt worden ist. Hätte er diesen "Menschenraub"-Prozeß erlebt, er würde vielleicht an der Stelle seines Lehrbuches, wo sich die klassischen Worte finden, die ich wörtlich in meiner Verteidigungsschrift wiedergegeben habe, und in denen er Einspruch erhebt gegen eine solche Jurisprudenz, wie sie dort geschildert ist - eine Jurisprudenz der *Worte* -, als Beispiel in einer Anmerkung bemerkt haben: "Siehe die Anklage im Hamburger Menschenraub-Prozeß"! Wenn man so konstruieren will, wie die Herren Anklagevertreter konstruieren, kann man *alles* konstruieren!

(...) Wäre die juristische Methode richtig, die uns gestern die Herren Staatsanwälte doziert haben, so bedeutete das die Abschaffung der Jurisprudenz! Es bedeutete, daß man das ganze Strafgesetzbuch verbrennen könnte - wie man hier im Jahre 1918 in Hamburg die Seemannsordnung verbrannt hat -, und daß man an Stelle des Strafgesetzbuches einen einzigen Paragraphen setzen könnte:

"Der Richter bestraft, was ihm strafbar erscheint. Er verurteilt, wenn *sein* Rechtsgefühl eine Bestrafung fordert."

Herr Dr. Stein, der rechtsschöpferisch zu arbeiten bestrebt war, hat uns vorge-

stern vorgetragen, Absicht sei ein "besonders scharf betonter Vorsatz". Ich kann dazu nur sagen, daß dieser "besonders scharf betonte Vorsatz" etwas ganz Neues darstellt. Es wird zwar fortgesetzt über Vorsatz und Irrtum geschrieben, und ich kann nur jeden warnen, über diese Fragen eine neue Monographie in die Welt zu setzen; jedenfalls: der "besonders scharf betonte Vorsatz" ist etwas juristisch Neues, eine Erfindung, die in diesem Prozeß von Herrn Dr. Stein gemacht worden ist. Nur kann ich nicht zugeben, daß diese Erfindung eine Bereicherung unserer Anschauungen auf diesem Rechtsgebiet bedeutet.

(...) In diesen Tagen hat gerade der Altmeister der deutschen Rechtswissenschaft, ein Mann, den wir nicht nur alle verehren, sondern lieben, *Wilhelm Kahl*, das Wort gesprochen: "Kein Kulturgut ist in der Neuzeit so durch die Politik geschädigt worden wie das Recht!" Kahl hätte sicherlich diesen Ausspruch nicht getan, wenn er nicht der Überzeugung und der Hoffnung wäre, daß es wieder anders werden müsse. Auf dem Wege zu diesem Ziele wird das freisprechende Urteil, das wir in dieser Sache zuversichtlich erwarten, ein Markstein und ein Siegeszeichen einer auf das Recht und nur auf das Recht gestellten Rechtspflege sein."¹⁷

d) Bei all der Kürze, zu der die Darstellung nötigt, darf hier ein weiterer Punkt nicht unerwähnt bleiben: Alsbergs uneingeschränktes und unerbittliches Festhalten an der Unschuldsvermutung. Hierin war er so klar, so sicher, daß diese Haltung die Qualität eines vom Willen unabhängigen Reflexes hatte.

Frederic Alexander Mann, der als junger Mann in Alsbergs Hause verkehrte, berichtet: "Aber er war nie laut, nie laut. Er war immer sehr ruhig", aber er erwähnt eine Ausnahme: Auf einer Gesellschaft standen junge Juristen um Alsberg herum. Dieser "erzählte von einem Fall, den er gerade hatte. Da kam der Sohn dazu und sagte: "Was hat der Mann getan, Vater?" Alsberg dreht sich um und schreit den Sohn an: "Weißt Du nicht, was Du sagen sollst, was *soll* der Mann getan haben?"¹⁸

Diese Haltung Alsbergs erklärt, was seinem Biographen Curt Riess so unverständlich zu sein scheint,¹⁹ nämlich daß Alsberg Verfahren nicht nach politischen Gründen ausgesucht oder abgelehnt hat. So hat er Karl Helfferich vertreten und Carl von Ossietzky.

Ernst Nebenzahl, als Referendar im Büro Alsbergs:

"Die Verteidigung als solche war eine ethische Mission."²⁰

e) Schließlich: Sicherlich erfährt man etwas über einen Menschen, wenn man weiß, wem er Achtung zollt. So dient zur Charakterisierung des streitbaren Juristen Max Alsberg der Nachruf, der einzig mir bekannte Nachruf Alsbergs auf einen Kollegen, den er für einen Mann in dessen Eigenschaft als Strafverteidiger

geschrieben hat, für Paul Levi:

"Abschied von Paul Levi

Dieses Geistes Zeichen waren seine Kämpfe. Ein Feueratem, der in Fieberglut erlosch.

Denn als ein großer, ein wahrer Ritter des Forensischen Kampfes will dieser Mann betrauert sein. Ein Ritter noch, selbst wenn er zu feindseliger Härte das Wort stahlte, - weil hinter allem der Oberzeugung starke Leidenschaften und des Gemütes reine Mächte lebten.

Was das Forum an Paul Levi verliert, das wissen mehr noch als seine Klienten die, die an dieser Stelle oft seine Gegner waren. Denn des Gedankens Wucht war seine Stärke. Keiner von denen, die tändelnd ablenkend durch einen Nebel von Phrasen den wahren Stand der Dinge zu verhüllen suchen. Ganz Epigramm von Kopf zu Fuß war seine Rede. Was er aus Büchern mitbrachte, war nur die Erziehung seines Geistes. Was er an Ideen, an Formung gab, war sein eigen Fleisch und Blut.

Schonungslos im Kraftgebrauch, vor allem angesichts eines politischen Stoffes; hier wurzelte am tiefsten seine Kunst, hier war für sein Gebühl die größte Tragfähigkeit geschaffen. Äußere Erfahrung, inneres Erlebnis paarten sich gerade hier zu vollkommenem Einklang, ließen eine wahre Fülle der Eindrücke, der Bilder, der Worte mit der leidenschaftlichen Kraft seelischer Bewegung in ihm auffluten. Daß der Sinn seines Lebens und Strebens das Teilhaben an den Kulturgütern nicht nur für sich, sondern in gleicher Weise für andere war, wurde denn auch in seinen politischen Plädoyers am deutlichsten sichtbar. Man brauchte nicht politisch seines Sinnes zu sein, um die Ethik seines Wollens anzuerkennen.

Ein starkes Herz schlägt nicht mehr!

*Dr. Max Alsberg*²¹

Was sich hier an kollegialer Bewunderung für Paul Levi ausdrückt, haben andere für Max Alsberg empfunden:

"Wir haben im Laufe von Alsbergs großen forensischen Taten nicht immer auf seiner Seite stehen, manchmal sogar nicht einmal neutral bleiben können. Aber jenseits von aktuellen Sympathien und Antipathien blieben doch niemals Zweifel an dem besonderen Format und an der hohen Qualität seiner wissenschaftlichen wie praktischen Arbeit, in der ihm nach Paul Levis Tod niemand in Deutschland auch nur von Ferne mehr gleichkommt."²²

3. Der Kollege

Alsbergs Kollegialität war ausgeprägt. Er gehörte der Schlichtungskommission für Streitigkeiten zwischen Anwälten und Richtern an und repräsentierte sie für das Kriminalgericht.²³ Er war Mitglied im Arbeitsausschuß des Kuratoriums für anwaltliche Fort- und Fachbildung des Berliner Anwaltsvereins und hielt Fortbildungskurse für Anwälte.²⁴ Er gehörte von der Gründung der Strafrechtlichen Vereinigung der Berliner Rechtsanwälte an.²⁵ Zu seinem 25jährigen Berufsjubiläum wurde ihm von dieser ein Text gewidmet, in dem es u. a. heißt:

"Seit 25 Jahren stehen Sie in unseren Reihen. 25 Jahre lang waren Sie unser Mitstreiter im Kampf um die höchsten Güter der Menschheit, um Recht und Gerechtigkeit.... Wir sind stolz darauf, daß wir Sie vom Tage der Gründung unseres Vereins zu den unsrigen und zu einem unserer Führer zählen durften. Möge ein freundliches Geschick Sie uns noch eine lange Reihe von Jahren in voller Lebensfrische und Tatkraft erhalten, als schaffenden Gelehrten und vorbildlichen Kämpfer für Recht und Gerechtigkeit!"²⁶

4. Sein Tod

Auch Alsberg mußte das Land verlassen. Der Mann, der soeben den Caropetschek-Prozeß beendet hatte, dessen zweites Theaterstück "Konflikt" in Bremen uraufgeführt worden war und in Berlin gespielt wurde, wurde jählings aus allem gerissen. Noch in Berlin, als er um die Verteidigung Littens gebeten wurde, war bereits klar, daß dies nicht mehr möglich ist, er nennt "allerhand "unbelastete" Anwälte."²⁷

Von der März- zur Aprilausgabe 1933 der Kriminalistischen Monatshefte fehlt ohne jede redaktionelle Erläuterung Alsbergs Name in der Herausgeberliste auf dem Titelblatt.

Alsbergs Verlag wollte ihn nicht mehr publizieren.²⁸ Unter den vielen Beispielen ein letztes:

Alsbergs Name findet sich auf einer Denunziationsliste des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin, die dieser beim Preußischen Justizminister einreicht. Alsbergs "Belastung" lautet wie folgt:

"Alsberg, Dr. Max, Berlin W 30, Nollendorfplatz 1:
(nicht-arisch)
Verteidigung im Landesverratsprozeß Ossietzky
Material: Zeitungsnachrichten"²⁹

Am 12. September erschöß sich Alsberg in Samaden in der Schweiz. Wir haben dem streitbaren Juristen Max Alsberg Vieles zu danken, die Erinnerung an ihn

stärkt.

Sein Name leuchtet!

Gerhard Jungfer

* Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Nomos-Verlages, Baden-Baden.

1) Eingangssatz eines Artikels "Max Alsberg" von Erich Ebermayer, unveröffentlicht, 1970. Ich danke Herrn Helmut Ebermayer-Auteneder für die Überlassung.

2) Apfel, Alsberg, in: Weltbühne, 2. Halbj. 1931, 758.

3) Nach mehreren Veröffentlichungen zu verschiedenen Themen bereits zu dieser Zeit, siehe das Werkverzeichnis.

4) Berliner Tageblatt und Handelszeitung 11. Februar 1911, 1.

5) Vorwort Seite XIV und XV.

6) U.a. den Kommentar mit Lobe, 1927 (siehe Schriftenverzeichnis).

7) Apfel, a.a.O., 759.

8) Im Jahre 1983 wurde von Karl-Heinz Meyer die 5. Auflage herausgegeben. In einem - noch nicht veröffentlichten - Beitrag zur geplanten Alsberg-Dokumentation, für dessen Überlassung ich hiermit danke, spricht Meyer davon: "Dieses Buch überragt nicht nur in seinem Umfang, sondern vor allem seinem wissenschaftlichen Gehalt nach alles, was Alsberg sonst geschrieben hat.

9) Die Mängel des geltenden Berufungsverfahrens in Strafsachen, JW 1926, 1105.

10) Beispielsweise unzählige Urteilsanmerkungen zu RG-Entscheidungen in der JW.

11) Justizirrtum und Wiederaufnahme, 1913.

12) Siehe das Werkverzeichnis.

13) Dazu meine Dokumentation in der - privaten - Festschrift für Franz-Josef Brieske 1986, 171 ff.

14) Zu den Theaterstücken eingehend Sarstedt, AnwBI. 1978, 7 (12 ff.).

- 15) Die Philosophie der Verteidigung, 1930, 11.
- 16) Schwarzschild (?), Das Neue Tage-Buch, Paris-Amsterdam, 1933, 288.
- 17) In einem Sonderdruck einer Zeitung enthalten, nähere Angaben nicht bekannt.
- 18) Gespräch in Berlin am 18. April 1985.
- 19) Der Mann in der schwarzen Robe, 1965, 118, 297 und insbesondere 319, 320, siehe auch Spaethen, der Alsberg kannte, in der Besprechung des Riess'schen Buches, Industrie-Kurier, 8. 2. 1969. Mit wohltuender Klarheit a.A. zwei Richter: Seibert, NJW 1966, 1643 und Sarstedt, AnwBI. 1978, 7 (12).
- 20) Gespräch am 11. März 1988.
- 21) Das Tagebuch, 15. Februar 1930, Heft 7, Jahrgang I 1.
- 22) Schwarzschild (?), Tagebuch der Zeit, Das Tagebuch, 1931, 1763.
- 23) Berliner Anwaltsblatt 1928, Heft 9, 2.
- 24) Berliner Anwaltsblatt 1930, 2.
- 25) Siehe JW 1918, 803, 805.
- 26) Mir in Kopie überlassen vom Sohne Alsbergs, Claud Allen, dem ich hierfür, wie für seine sonstige vielfältige Hilfe, sehr danke.
- 27) Irmgard Litten, Eine Mutter kämpft gegen Hitler, Neuauflage 1984, 19.
- 28) Riess, a.a.O., 329.
- 29) Siehe König, Rechtsanwälte als Strafverteidiger im Nationalsozialismus, 1987, 49.